

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

I ZR 61/94

Vom

9. März 1995

in dem Rechtsstreit

H[REDACTED], "Die P[REDACTED]-B[REDACTED]" GmbH, gesetzlich vertreten
durch ihren Geschäftsführer Herrn Johann-Peter S[REDACTED],
D[REDACTED] Straße [REDACTED], M[REDACTED],

Beklagte und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
Dr. v. [REDACTED] -

g e g e n

Verein zur W[REDACTED] des 1[REDACTED] W[REDACTED] e.V., vertreten
durch das Vorstandsmitglied Assessor Sp[REDACTED], K[REDACTED]allee [REDACTED],
D[REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagter,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch
die Richter Dr. Teplitzky, Dr. Erdmann, Dr. Mees,
Prof. Dr. Ullmann und Starck am 9. März 1995

beschlossen:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
20. Zivilsenats des Oberlandesgerichts D■■■■■■■■■■
vom 8. Februar 1994 wird nicht angenommen.

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung. Die Revision hätte im Ergebnis auch keine Aussicht auf Erfolg. An der Klagebefugnis des Klägers bestehen auch aufgrund der Neufassung des § 13 Abs. 2 Nr. 2 UWG keine Zweifel. Die beanstandete Werbung ist geeignet, den Wettbewerb auf dem hier einschlägigen Markt wesentlich zu beeinträchtigen. Dies folgt aus der Art und Schwere des Verstoßes. Es handelt sich um eine irreführende Schlußverkaufswerbung für ein Unternehmen, das lt. Prospekt "über 40 x in Deutschland vertreten ist". Die breite Streuung des Prospekts und das umfangreiche Angebot an nicht schlußverkaufsfähiger Ware sind geeignet, der Beklagten einen erheblichen Wettbewerbsvorsprung vor ihren Mitbewerbern zu verschaffen.

24

- 3 -

Die Beklagte trägt die Kosten des Revisionsverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 75.000,00 DM.

Teplitzky

Erdmann

Mees

Ullmann

Starck

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)